

70. Was ist nach preussischem Staatsrecht unter einem Nebenamte zu verstehen?

Befoldungsordnung vom 26. Mai 1909 §§ 2, 5.

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1912 i. S. M. (N.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bell.). Rep. III. 96/12.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher Eisenbahnsekretär bei der Eisenbahndirektion in St. Vom 5. Oktober 1907 ab wurde er zur Probeleistung als Revisionsbeamter bei der Oberrechnungskammer in Potsdam einberufen und vom 1. August 1910 ab als Geheimer Rechnungskrevisor bei dieser Behörde angestellt. Er bezog zur Zeit seiner Einberufung, nachdem er im April 1905 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Betriebskrankenkasse für den Eisenbahndirektionsbezirk St., des Bezirksausschusses Nr. 20 der Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft und des Bezirksvorstandes Nr. 20 der Eisenbahnerverbandskasse bestellt worden war, zufolge Verfügung der Eisenbahndirektion vom 8. August 1905

eine widerrufliche Stellenzulage von 200 *M.* Bei dieser verblieb es auch, als ihm durch Verfügung vom 5. Dezember 1908 die Geschäfte eines Vorstehers der Wohlfahrtsabteilung übertragen wurden. Die mit rückwirkender Kraft für die Zeit vom 1. April 1908 an erlassene Besoldungsordnung als Teil des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen vom 26. Mai 1909, bestimmte für die Klasse 22b unter Nr. 10b nicht pensionsfähige Stellenzulagen von 300 *M.* für 68 Eisenbahnsekretäre als Vorsteher der Wagenbureaus, Materialienbureaus und der Wohlfahrtsabteilungen der Rechnungsbureaus. Diese Stellenzulage wurde auch nachträglich für den Kläger durch Verfügung des Präsidenten der Eisenbahndirektion in St. vom 21. Juni 1909 rückwirkend für die Zeit vom 1. April 1908 ab festgesetzt. Unter dem 30. September 1909 wurde dem Kläger von dem Präsidenten gleichzeitig mit seiner Überweisung an die Oberrechnungskammer zur aus Hilfsweisen Beschäftigung eröffnet, daß sein Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß unverändert bleiben, daß aber die ihm bewilligte Stellenzulage von 200 *M.* mit Ende September 1908 weg falle.

Der Kläger verlangte unter Hinweis auf § 54 der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 die Zahlung der Stellenzulage von 300 *M.* jährlich für die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. Juli 1910. Nach Erschöpfung des Verwaltungswegs beantragte er klagend die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 550 *M.* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 8. Oktober 1910. Der Beklagte machte geltend, daß die Stellenzulagen dem Beamten bestimmungsgemäß nur für die Zeit seiner Tätigkeit in einer bestimmten Stelle bewilligt würden. Sie bildeten kein festes Einkommen, da jederzeit ein Wechsel in der Person des Stelleninhabers vorgenommen werden könne.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage, das Berufungsgericht dagegen wies den Anspruch ab, soweit er für die Zeit vom 1. Januar 1909 an erhoben war. Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben und das Urteil des Landgerichts wieder hergestellt worden. Über die in der Überschrift bezeichneten Frage sagen die

Gründe:

... „Allerdings hat das Berufungsgericht noch einen besonderen

Grund dafür geltend gemacht, daß dem Kläger jene Stellenzulage dennoch habe entzogen werden können: es habe sich nämlich dabei um die Zulage für die Verwaltung einer „nebenamtlichen Stelle“ gehandelt; im Hauptamte sei er als Eisenbahnsekretär bei der Eisenbahndirektion in St. angestellt gewesen, und nur diese Stelle habe ihm nach § 54 der Instruktion für die Oberrechnungskammer nicht entzogen werden können. . . Indes auch dieser Teil der Begründung des Berufungsurteils ist rechtsirrtümlich. Ihr liegt eine Verkennung des Begriffs Nebenamt im Sinne des preußischen Staatsrechts zugrunde. Als Nebenamt ist jede Stellung neben dem Hauptamte zu betrachten, die nicht schon nach der Gliederung und Verfassung der betreffenden Behörde selbst mit dem Hauptamte verbunden ist oder verbunden werden kann, und die sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder Staate, in der Kommunalverwaltung, im Dienste der Kirche oder Schule oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft darstellt. Vgl. den Aufsatz im preußischen Justizministerialblatt für 1893 „die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Justizbeamte“ S. 3 ff. Die Verwaltung von Nebenämtern bildet hiernach gerade einen Gegensatz zu der Wahrnehmung besonderer, aber im allgemeinen Rahmen des betreffenden Dienstzweigs liegender Obliegenheiten, wie sie hier dem Kläger übertragen waren, für die eben deshalb, wenn überhaupt, besondere Stellenzulagen zu dem regelmäßigen Gehalte gewährt werden. Dagegen liegen die Nebenämter außerhalb des Dienstzweigs, dem der sie versetzende Beamte im Hauptamte angehört, und für sie wird, wenn ihre Verwaltung überhaupt gegen Entgelt erfolgt, die Vergütung — sog. Remuneration u. dgl. — aus den besonderen Mitteln gewährt, die für den Dienstzweig gegeben sind, dem das Nebenamt angehört. Daß gerade auch die Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909 von diesem Unterschiede ausgeht, erhellt aus ihrem § 2:

„Die Gewährung der Dienstentlohnung ausschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse erfolgt auf Grund der anliegenden Besoldungsordnung an die in dieser aufgeführten Beamten.

Die Bezüge für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, soweit nicht die Besoldungsordnung hierüber Bestimmungen enthält, bleiben von vorstehender Vorschrift unberührt.“

Hier wird gerade hervorgehoben, daß die Vergütungen für Neben-

ämter in der Besoldungsordnung grundsätzlich nicht behandelt werden, daß also die dort vielfach ausgeworfenen „Stellenzulagen“ keine Vergütung für die Wahrnehmung eines „Nebenamts“ bilden. Andererseits bezeichnet demnächst der § 5 der Besoldungsordnung die „Zulagen“, also auch die „Stellenzulage“ ausdrücklich als Teil des dem Beamten gebührenden „Diensteinkommens“, also als Vergütung für die Wahrnehmung seines Amtes, wie es ihm eben übertragen ist, indem er bestimmt:

„Soweit das Diensteinkommen eines Beamten an Gehalt, Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß oder Mietzentschädigung für das Etatsjahr 1908 hinter den bisherigen Bezügen zurückbleibt“ usw.

Der Revision ist demgemäß darin beizutreten, daß die Stellenzulage einen Teil des etatsmäßigen Diensteinkommens des Beamten bildet, wie dies auch in den von dem Kläger in Bezug genommenen Erlasse des Finanzministers vom 9. Juli 1909 anerkannt ist.“ . . .